

Aktenzeichen: 4 AZR 160/97
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 26. August 1998
- 4 AZR 160/97 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 07. Juni 1996
- 90 Ca 39835/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 19. Dezember 1996
- 12 Sa 95/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Heimerzieherin

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; VergGr. VII Fallgr. 3, VI b Fallgr. 5
der Anlage 1 a Teil II Abschnitt G (Angestellte im Sozial-
und Erziehungsdienst) zum BAT/BL

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 160/97
12 Sa 95/96 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. August 1998

Urteil

Kaufhold,
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 1998 durch den Richter Schneider als Vorsitzenden, die Richter Dr. Friedrich und Bott sowie die ehrenamtlichen Richter Hecker und Dr. Dräger für Recht erkannt:

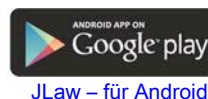
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19. Dezember 1996 - 12 Sa 95/96 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Tatbestand:

Die Parteien streiten über die zutreffende Vergütung der als Gruppenleiterin in einem Hort des beklagten Landes tätigen Klägerin nach Teil II Abschnitt G (Sozial- und Erziehungsdienst) der Anlage 1 a zum BAT/BL.

Die am 25. Juni 1970 geborene Klägerin besuchte vom 1. September 1987 bis 17. Juli 1990 die Fachschule für Sozialpädagogik der ehemaligen DDR in Bernburg sowie das Institut für Lehrerbildung „Robert Alt“ und erwarb die Befähigung zur Arbeit als Heimerzieherin sowie die Lehrbefähigung für die Unterstufe der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule im Fach „Sport“.

Seit dem 22. August 1991 ist die Klägerin, die der GEW angehört, beim beklagten Land im Bezirk W beschäftigt und wurde ab 25. Oktober 1992 als „Angestellte in der Tätigkeit einer Erzieherin“ im Sinne der VergGr. VII BAT eingruppiert und vergütet. Die Klägerin arbeitet seit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses überwiegend mit schulpflichtigen, zum Teil verhaltensauffälligen Kindern im Hort einer Kindertagesstätte. Sie übt sämtliche Tätigkeiten aus, die von einer Erzieherin in Normaltätigkeit als Gruppenleiterin in einer integrierten Kindereinrichtung auszuüben sind und ist für eine Gruppe von 20 Kindern im Alter von sechs bis zehn Jahren verantwortlich.

Mit Schreiben vom 22. November 1991 hat die Klägerin vom beklagten Land eine Vergütung nach VergGr. VI b BAT verlangt. Dies wurde von dem beklagten Land abschließend mit Schreiben vom 15. Dezember 1992 zurückgewiesen.



Entsprechend einer schriftlichen Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vom 9. Dezember 1993 war die Klägerin „aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vom 1. Januar bis 31. Mai 1994 unter Fortfall der Bezüge unwiderruflich beurlaubt“.

Gemäß dem Rundschreiben Nr. 6/91 in der seinerzeit gültigen Fassung hat das beklagte Land die Klägerin „nach dreijähriger erzieherischer Berufstätigkeit“ mit Wirkung ab 1. Januar 1995 als eine „Erzieherin mit staatlicher Anerkennung“ gleichwertig angesehen, sie in die VergGr. VI b eingruppiert und dementsprechend vergütet.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, als Heimerzieherin sei sie aufgrund der Protokollnotiz Nr. 7 zum Teil II Abschnitt G VergGr. VI b der Anlage 1 a zum BAT/BL den nach dieser Vergütungsgruppe zu vergütenden „Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung“ vom Beginn ihres Arbeitsverhältnisses mit dem beklagten Land an gleichgestellt. Damit habe sie unter Berücksichtigung des Verjährungseinwandes des beklagten Landes zumindest ab 1. Januar 1993 Anspruch auf eine Vergütung nach der VergGr. VI b BAT.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1994 den aufgelaufenen Nettodifferenzbetrag zwischen den VergGr. VII und VI b BAT nebst 4 % Zinsen seit dem 17. Januar 1996 (Rechtshängigkeit) zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



Es hat die Auffassung vertreten, die Klägerin falle als Heimerzieherin nicht unter die Protokollnotiz Nr. 7. Deshalb sei sie nach dem Rundschreiben Nr. 6/91, das auf der Grundlage des Art. 37 Einigungsvertrag und der Vorbemerkung Nr. 9 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT ergangen sei, erst nach dreijähriger erzieherischer Berufstätigkeit nach Abschluß ihrer Ausbildung und damit erst ab 22. Januar 1995 einer Erzieherin gleichgestellt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Mit dieser verfolgt die Klägerin ihren zuletzt gestellten Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen.

I. Die Klage ist mit dem zuletzt gestellten Antrag zulässig. Es handelt sich der Sache nach um eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen, gegen deren Zulässigkeit nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine Bedenken bestehen (vgl. z.B. Senatsurteil vom 8. Oktober 1997 - 4 AZR 151/96 - AP Nr. 232 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.). Dies gilt auch, soweit der Antrag Zinsforderungen enthält (BAG, aaO).

II. Die Klage ist jedoch nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin war mit ihrer Tätigkeit in der streitbefangenen Zeit nicht in die VergGr. VI b der Anlage 1 a Teil II G zum BAT/BL eingruppiert, denn sie war in dieser Zeit weder „Erzieherin mit staatlicher Anerkennung“ im Sinne der Fallgruppe 5 der VergGr. VI b noch war sie in diese Vergütungs- und Fallgruppe aufgrund der hierzu geltenden Protokollnotiz Nr. 7 eingruppiert.

1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden der BAT und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich des Bundes und der Länder geltenden Fassung sowohl kraft beiderseitiger Tarifbindung als auch kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung.

a) Damit kommt es für die Eingruppierung der Klägerin nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT darauf an, ob in ihrer Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale der von der Klägerin in Anspruch genommenen Vergütung nach der VergGr. VI b erfüllen. Dabei ist von dem in ständiger Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorgangs auszugehen, also von einer unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbaren und rechtlich selbständig zu bewertenden Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten (vgl. Senatsurteil vom 10. Dezember 1997 - 4 AZR 221/96 - AP Nr. 237 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.).

b) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die gesamte Tätigkeit der Klägerin sei als einheitlicher Arbeitsvorgang im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT anzusehen.



Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Tätigkeit der Klägerin als Gruppenleiterin in einer „Kindereinrichtung“ stellt tatsächlich einen einzigen großen Arbeitsvorgang dar, sie läßt sich nicht in einzelne Arbeitsvorgänge aufspalten. Alle Tätigkeiten der Klägerin dienen der Leitung der Gruppe in ihrer jeweiligen Zusammensetzung. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats zu Leitungstätigkeiten, z.B. bei Gruppenleitern in einer Werkstatt für Behinderte (Senatsurteil vom 4. Mai 1994 - 4 AZR 438/93 - AP Nr. 177 zu §§ 22, 23 BAT 1975), in einer Kindereinrichtung (Senatsurteil vom 13. Dezember 1995 - 4 AZR 411/95 - AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT-O = RdA 1996, 199).

2. Für die Eingruppierung der Klägerin kommen nur die Tätigkeitsmerkmale des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst in der Bund/Länder-Fassung in Betracht. Damit sind die folgenden Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages vom 19. Juli 1970 in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung, der Teil der Anlage 1 a zum BAT/BL ist, für ihre Eingruppierung maßgeblich:

„Vergütungsgruppe VII

1. ...
2. ...
3. Angestellte in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1 und 6)

Vergütungsgruppe VI b

1. ...
5. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.



(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1, 6 und 7)“

Die Protokollnotizen, soweit für den vorliegenden Rechtsstreit von Bedeutung, lauten:

„1. ...

7. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

- a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung
- b) Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.

...“

3. Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis und in seiner Begründung darin zu folgen, daß die Klägerin weder „Erzieherin mit staatlicher Anerkennung“ ist noch daß sie aufgrund einer Lückenausfüllung nach der Protokollnotiz Nr. 7 wie eine solche einzugruppieren ist.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, als „Heimerzieherin“ sei die Klägerin nicht als „Erzieherin mit staatlicher Anerkennung“ im Sinne des einschlägigen Tarifmerkmals anzusehen. Dieses Tarifmerkmal orientiere sich an dem überkommenen Berufsbild der westlichen Bundesländer, nach dem der Erzieher umfassend ausgebildet und dadurch im gesamten Spektrum erzieherischer Tätigkeit einsetzbar sei. Demgegenüber sei die Klägerin nur in dem Teilsektor „Heimerziehung“ ausgebildet und einsetzbar. Angesichts des Wortlauts der Protokollnotiz Nr. 7 liege auch keine unbewußte Lücke hinsichtlich des Berufes der Heimerzieher vor, denn es lägen keine genügenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Tarifvertragsparteien bei der



Neufassung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale im Sozial- und Erziehungsdienst das Berufsbild des Heimerziehers „vergessen“ hätten.

4.a) Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizupflichten, daß die Klägerin als nach dem Recht der ehemaligen DDR ausgebildete „Heimerzieherin“ in der Tätigkeit einer Gruppenleiterin in einer Kindereinrichtung des beklagten Landes die Voraussetzungen der VergGr. VI b Fallgruppe 5 der Vergütungsgruppen Sozial- und Erziehungsdienst nicht erfüllt.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß die Klägerin als nach dem Recht der ehemaligen DDR ausgebildete Heimerzieherin keine „Erzieherin mit staatlicher Anerkennung“ im Sinne der Fallgruppe 5 der VergGr. VI b BAT ist. Sie hat keine Ausbildung, die zu einer Tätigkeit als Erzieherin in allen sozialpädagogischen Bereichen befähigt, an einer Fachschule für Sozialpädagogik gewonnen, und ihr fehlt die staatliche Anerkennung als Erzieherin. Das zeigt die Teilanerkennung gemäß der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 13./14. Juni 1991 in der Fassung vom 27. März 1992 entsprechend dem Rundschreiben des beklagten Landes - Senatsverwaltung für Jugend und Familie - Nr. 6/91 vom 1. August 1991 deutlich, nach dem die Klägerin aufgrund des an der Fachhochschule für Sozialpädagogik am 6. Juli 1990 erworbenen Abschlusses als Heimerzieherin die Anerkennung als Erzieherin für den Teilbereich Heim im Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers erhielt.

Der Senat hat zwar mit seinen Urteilen vom 13. Dezember 1995 (- 4 AZR 615/95 - BAGE 82, 1 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT-O und - 4 AZR 411/95 - AP Nr. 3



zu §§ 22, 23 BAT-O) entschieden, daß nach dem Recht der ehemaligen DDR ausgebildete Kindergärtnerinnen in der Tätigkeit von Gruppenleiterinnen in Kindereinrichtungen im Hinblick auf die Protokollerklärung Nr. 5 VKA (= Nr. 7 BL-Fassung) in VergGr. VI b Fallgruppe 5 der Vergütungsgruppen für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und im Wege der Bewährung in die VergGr. V c aufsteigen können. Das gleiche gelte für die in der Protokollerklärung Nr. 5 VKA (= Nr. 7 BL-Fassung) nicht genannten Krippenerzieherinnen mit staatlicher Prüfung nach dem Recht der ehemaligen DDR. Diese seien zwar in der Protokollerklärung Nr. 5 nicht genannt. Insoweit sei jedoch von einer unbewußten Regelungslücke auszugehen, weil es den Beruf der Krippenerzieherin weder im früheren noch im geltenden Recht der alten Bundesländer und des Deutschen Reiches gegeben habe. Man habe bei der Übernahme der Protokollerklärung Nr. 5/Protokollnotiz Nr. 7 zu den Vergütungsgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst zur Anlage 1 a zum BAT in den BAT-O an Krippenerzieherinnen wegen der Vielzahl der Ausbildungsgänge in der ehemaligen DDR nicht gedacht.

b) Hierauf beruft sich die Klägerin jedoch zu Unrecht. Die Klägerin ist Heimerzieherin. Dieser Beruf war eine der drei Säulen, auf denen in den alten Bundesländern die umfassende Ausbildung der „Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung“ aufgebaut wurde, während in der ehemaligen DDR eine Vierteilung in Krippenerzieherin-Kindergärtnerin-Hortnerin-Heimerzieherin beibehalten wurde. Ziel der Vereinheitlichung in den alten Bundesländern war es gerade, die „Erzieherin mit staatlicher Anerkennung“ in allen Teilbereichen einsetzen zu können. Das Berufsbild der „Heimerzieherin“ war den Tarifvertragsparteien also bei der Abfassung der Protokollerklärung/-notiz Nr. 5/7 durchaus geläufig. Damit scheidet die Annahme einer unbewußten Tariflücke, die allein von der Rechtsprechung gefüllt werden könnte,



aus. Vielmehr liegt die Annahme einer bewußten Auslassung und damit die Ungleichstellung der Heimerzieherin und der Kindergärtnerin im Sinne der Protokollerklärung/-notiz Nr. 5/7 vor diesem Hintergrund viel näher, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat.

5. Die Klägerin kann ihren Anspruch auch nicht mit Erfolg auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes stützen. Dieser gebietet keine Lückenausfüllung der Protokollerklärung/-notiz Nr. 5/7 VKA/BL-Fassung zugunsten der Klägerin. Angesichts des den Tarifvertragsparteien verfassungsrechtlich (Art. 9 Abs. 3 GG) eingeräumten Ausgestaltungsspielraums läßt sich nicht erkennen, daß die unterschiedliche Vergütung von Heimerzieherinnen, die nicht in einem Heim, sondern in einem Kindergarten tätig sind, und Kindergärtnerinnen, die in einem Kindergarten tätig sind, willkürlich wäre. Die Klägerin hat insbesondere auch keinen Vortrag dazu gehalten, daß die Berufsbilder von beiden Berufsgruppen angesichts der unterschiedlichen Ausbildungsgänge im Hinblick auf eine Tätigkeit im Kindergarten gleichwertig seien.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schneider

Friedrich

Bott

Hecker

Dräger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

